

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 6.6.2009 folgende Verordnung beschlossen:

HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG DER GEMEINDE OBERPERFUSS

PRÄAMBEL

Gemäß § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. 36/2001 idF LGBl. Nr. 90/2005 hat die Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, sofern diese zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände dienen und nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Verstoßen. Auf Grundlage dieser Bestimmung, sowie der gesetzlichen Ermächtigung im § 6a Abs 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 idF LGBl. Nr. 56/2007, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Leinenzwang für Hunde

In folgenden öffentlichen Einrichtungen und Gebieten der Gemeinde Oberperfuss sind Hunde an einer – nicht mehr als zwei Meter langen – Leine zu führen:

1. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft (§ 2 Abs 21 TBO); hierbei handelt es sich um ein Gebiet das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind.
2. Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. –anlagen; Sozialräume, Vereinsgebäude, Veranstaltungszentrum, Gemeinderecyclinghof und ähnliches;
3. Sämtliche Kinderspielplätze im Gemeindegebiet Oberperfuss
4. Haltestellen von öffentlichen Verkehrseinrichtungen

§2

Ausnahmen

Vom Leinenzwang nach § 1 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Diensthunde des Roten Kreuzes
3. Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

§ 3

Betretungsverbote für Hunde

Die nachstehend angeführten Orte bzw. Gebäude dürfen mit Hunden überhaupt nicht betreten werden:

1. Alle öffentlichen Gebäude (wie insbesondere Amtsgebäude, Kindergärten, Schulen, etc.)

2. Pfarrkirche Oberperfuss-Dorf, St. Josefskirche Oberperfuss-Berg und sämtliche sonstigen Kapellen im Gemeindegebiet von Oberperfuss
3. Friedhof

§ 4

Hundekotaufnahmepflicht

- (1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Straßen, Plätze, Gehsteige, Park- und Grünanlagen, Felder, Wiesen, Äcker u.ä. durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- (2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs 3) zu entsorgen.
- (3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß/Beutel, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

§5

Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, gemäß § 18 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet.

§ 6

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Leinenzwangverordnung der Gemeinde Oberperfuss vom 15.02.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ewald Spiegl e.h.

angeschlagen am: 16.06.2009
abgenommen am: 30.06.2009